

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 01/048/2020

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Datum: 05.10.2020 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	02.11.2020	Beschluss

Festlegung der Mitgliederzahl des Kreisausschusses

- | | | | |
|-----------------------------|--|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Klimarelevanz | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss besteht aus Kreistagsmitgliedern.

Fachbereich: Büro des Landrates
 Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine

Datum: 05.10.2020
 Az.: 01-2

Festlegung der Mitgliederzahl des Kreisausschusses

Anlass der Vorlage:

Der Kreisausschuss ist neben dem Kreistag und dem Landrat originäres Organ des Kreises und beschließt gemäß § 50 Abs. 1 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind oder soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er hat insbesondere die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten und die Geschäftsführung des Landrates zu überwachen. Weitere Zuständigkeiten ergeben sich aus § 50 Abs. 2 bis Abs. 4 KrO NRW.

Gemäß § 7 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann legt der Kreistag zu Beginn der Wahlperiode die Anzahl der Mitglieder des Kreisausschusses fest.

Sachverhaltsdarstellung:

Rechtsgrundlagen für alle Fragen der Zuständigkeit, der Bildung und des Verfahrens des Kreisausschusses sind die §§ 50 bis 52 KrO NRW.

Der Landrat ist nach § 51 Abs. 1 KrO NRW gesetzliches Mitglied im Kreisausschuss und entsprechend § 51 Abs. 3 KrO NRW mit seiner Wahl auch Vorsitzender dieses Gremiums. Zudem besitzt er Stimmrecht. Zusätzlich sind gemäß § 51 Abs. 1 KrO NRW mindestens 8 und maximal 16 Kreistagsmitglieder vom Kreistag in den Kreisausschuss zu wählen.

Der nachstehenden Übersicht kann entnommen werden, wie sich die Sitze – ohne Listenverbindungen und nach dem Berechnungsverfahren Hare-Niemeyer – bei verschiedenen Ausschussgrößen auf die Fraktionen und die Gruppe verteilen würden.

Ausschussgröße	CDU	GRÜNE	SPD	AfD	FDP	UWG-ME	DIE LINKE.	PIRATEN
8	3	2	1	1	1	0	0	0
9	3	2	2	1	1	0	0	0
10	4	2	2	1	1	0	0	0
11	4	2	2	1	1	1	0	0
12	5	3	2	1	1	0	0	0
13	5	3	2	1	1	1	0	0
14	5	3	2	1	1	1	1	0
15	6	3	3	1	1	1	0	0
16	6	3	3	1	1	1	1	0

Für jedes Kreistagsmitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Die Stellvertretungen, die einer Fraktion oder Listenverbindung angehören, vertreten sich untereinander in alphabetischer Reihenfolge (§ 7 Abs. 2 Hauptsatzung des Kreises Mettmann).
Für die Reihenfolge der Vertretung wird folgende Regelung vorgeschlagen:

„Über die persönliche Stellvertretung hinaus, vertreten die stellvertretenden Mitglieder einer Fraktion die ordentlichen Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge.“

Bisherige Mitgliederzahl (Wahlperiode 2014 – 2020):

In seiner Sitzung am 30.06.2014 hat der Kreistag beschlossen, dass der Kreisausschuss aus 16 Kreistagsmitgliedern und dem Landrat bestehen soll.

Die Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses ist für die Kreistagssitzung am 05.11.2020 vorgesehen.

Finanzielle Auswirkung

Die finanziellen Auswirkungen bei der Festlegung der Mitgliederzahl des Kreisausschusses lassen sich in der Höhe nicht genau beziffern. Die zu leistenden Entschädigungszahlungen und Bewirtungskosten hängen von der Größe des Gremiums, von der Sitzungshäufigkeit sowie Sitzungsdauer und vielen weiteren Kriterien ab.